

# ThürVBl. 8/2006

## Thüringer Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

### Herausgeber

*Dr. Hans Walter Sebastian Dette,*

Richter am Bundesverwaltungsgericht

*Dr. Karl Heinz Gasser,*

Thüringer Innenminister

*Stefan Kaufmann,*

Abteilungsleiter im Thüringer Justizministerium

*Prof. Dr. Matthias Ruffert,*

Universität Jena

*Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler,*

Präsident des Thüringer Finanzgerichts

*Prof. Dr. Hans-Joachim Strauch,*

Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts a. D.

### Redaktion

*Dr. Hartmut Schwan,*

Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts

## Aus dem Inhalt

- 169 **Ortmann** Probleme der Wahlprüfungsbeschwerde nach § 48 BVerfGG
- 180 **ThürOVG** Bestimmung des rückzahlungspflichtigen Aufgabenträgers nach § 21 a Abs. 3 Satz 1 ThürKAG 2005
- 183 **VG Meiningen** Erstattung von Personalkosten und Verwaltungsaufwendungen aus Art. 93 Abs. 1 ThürVerf und § 3 Abs. 2 ThürKO
- 185 **VG Weimar** Rechtswidrigkeit einer aufgezwungenen Teilzeitbeschäftigung im Thüringer Beamtenrecht
- 191 **VG Weimar** Neuregelung der beamtenrechtlichen Sonderzuwendungen in Thüringen

**Redaktion** Dr. Hartmut Schwan, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, Schubertstr. 5, 99423 Weimar, Tel. 0 36 43/40 10 92

## Inhalt

### Abhandlungen

*Ortmann*, Probleme der Wahlprüfungsbeschwerde nach § 48 BVerfGG — **169**

### Notizen

Rechtsprechungsdienst — **II**  
 Neues aus dem Landtag — **III**  
 Neue Präsidenten bei den Verwaltungsgerichten — **III**  
 Speyerer Vergaberechtstage 2006 — **IV**  
 Symposium an der Universität Münster — **IV**  
 Informationen — **IV**  
 Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **V**  
 Impressum — **VI**

### Rechtsprechung

<b>ThürOVG</b>	B. v. 27. 3. 2006	<b>4 EO 87/06</b>	Zur Bestimmung des rückzahlungspflichtigen Aufgabenträgers nach § 21 a Abs. 3 Satz 1 ThürKAG 2005 — <b>180</b>
<b>VG Meiningen</b>	U. v. 21. 3. 2006	<b>2 K 868/02.Me</b>	Kein Anspruch auf Erstattung von Personalkosten und von Verwaltungsaufwendungen aus Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf und § 3 Abs. 2 ThürKO — <b>183</b>
	U. v. 21. 3. 2006	<b>2 K 1003/04.Me</b>	Keine erneute Bedürfnisprüfung bei einer auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 erworbenen Waffe — <b>184</b>
<b>VG Weimar</b>	U. v. 31. 1. 2006	<b>4 K 130/05.We</b>	Rechtswidrigkeit einer aufgezwungenen Teilzeitbeschäftigung im Beamtenrecht (Thüringen) — <b>185</b>
	B. v. 5. 4. 2006	<b>2 E 441/06.We</b>	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die ordnungsrechtlich verfügte Untersagung eines Bordellbetriebs — <b>190</b>
	U. v. 21. 2. 2006	<b>4 K 5500/04.We</b>	Verfassungsrechtlich unbedenkliche Neuregelungen der beamtenrechtlichen Sonderzuwendungen in Thüringen — <b>191</b>

## Rechtsprechungsdienst der Thüringer Verfassungs- und Verwaltungsgerichte

Die folgende Leitsatzübersicht enthält sämtliche neu ergangenen Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, soweit sie vom Gericht mit einem Leitsatz versehen worden sind, und wichtige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Gera, Meiningen und Weimar. Ausgewählte Entscheidungen werden in einem der nächsten Hefte der ThürVBl. abgedruckt. Die ThürVBl.-Leitsatzübersicht erscheint monatlich.

### Thüringer Oberverwaltungsgericht

#### 370 Recht der freien Berufe

VwGO § 80 Abs. 5; ThürHeilBG § 5 Abs. 2 (berufsordnungsrechtlicher Verwaltungsakt; Behörde; Voraussetzung der Beileihung; gewillkürte Vertretung; Ermessensentscheidung)

1. Die Befugnis zum Erlass berufsordnungsrechtlicher Verwaltungsakte kann grundsätzlich nicht auf zivilrechtlicher Grundlage auf eine Privatperson übertragen werden. Statthaft ist nur eine Beileihung.

2. Die wirksame Beileihung erfordert eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die im Thüringer Heilberufegesetz nicht enthalten ist.

ThürOVG, Beschluss vom 27. 2. 2006 – 2 EO 967/05 – (1. Instanz: VG Meiningen, Beschluss vom 16. 8. 2005 – 1 E 468/04.Me u. a. –)

#### 411 Waffenrecht

VwGO §§ 80 Abs. 3, 146; WaffG §§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 b, 6 Abs. 1 Nr. 2, 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 (erlaubnisfreie Waffen; Waffenbesitzverbot; psychische Erkrankung; persönliche Eignung; waffenrechtliche Zuverlässigkeit; strafrechtliche Verurteilungen; Widerlegungsmöglichkeit)

Zum Besitzverbot für erlaubnisfreie Waffen aus personenbedingten Gründen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG bei psychischer Erkrankung.

ThürOVG, Beschluss vom 10. 3. 2006 – 3 EO 945/05 – (1. Instanz: VG Weimar, Beschluss vom 20. 7. 2005 – 2 E 657/05.We –)

#### 411 Waffenrecht

VwGO §§ 80 Abs. 3, 146; WaffG §§ 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 1 Ziff. 5, 5 Abs. 1, 9 Abs. 2, 36 Abs. 6 (nachträgliche waffenrechtliche Auflage; Lebensgefährte; psychische Erkrankung; Sicherheitsstandard; Aufbewahrungspflicht; Waffenbesitz)

Eine nachträgliche waffenrechtliche Auflage gem. § 9 Abs. 2 WaffG gegenüber dem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die Waffen außerhalb der Wohnung bei einer berechtigten Person unterzubringen, kann geboten sein, wenn in der Person des Lebensgefährten begründete Tatsachen (hier: dessen psychische Erkrankung) einen höheren Sicherheitsstandard gebieten.

ThürOVG, Beschluss vom 10. 3. 2006 – 3 EO 946/05 – (1. Instanz: VG Weimar, Beschluss vom 20. 7. 2005 – 2 E 658/05.We –)

#### 420 Ordnungsrecht

DDR-Verfassungsgrundsätze-Gesetz Art. 3 i. d. F. vom 17. 6. 1990; GG Art. 1, 12, 20, 70 Abs. 1, 72, 74 Abs. 1 Nr. 11; EinV Art. 8, 19 Satz 1 bis 3; DDR-Sammlungs- und Lotterieverordnung i. d. F. vom 18. 2. 1965 §§ 1, 3 Abs. 4, 14; DDR-RennwLottG i. d. F. vom 18. 9. 1970; DDR-GewG i. d. F. vom 6. 3. 1990 §§ 1, 3 Abs. 1, Abs. 2, 16 Abs. 1, 17; 1. DVO-DDR-GewG i. d. F. vom 8. 3. 1990 §§ 1, 3; 2. DVO-DDR-GewG i. d. F. vom 15. 3. 1990 §§ 2, 3; ThürSammlG § 15 Abs. 2; ThürSportWettG §§ 1, 11; ThürOBG § 5; ThürVwVfG §§ 43 Abs. 2, Abs. 3, 44; StGB § 284 Abs. 1; DDR-StGB §§ 249, 249 a; BGB § 133 (DDR-Recht; Gesetzgebungszuständigkeit; Recht der Wirtschaft; Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Gewerbe-recht; Glücksspielrecht; Gewerbeerlaubnis; Gewerbebefreiung; Anmeldepflicht; Erlaubnispflicht; Betriebseinstellung; Rahmengesetz; Eingriffsbefugnis; ord-

nungsbehördlich; Generalklausel; Sportwette; Gewinnspiel; Glücksspiel; Lotterie; Wette; Rennwette; Sammlung; Buchmacher; Verwaltungsakt; Adressat; Empfänger; Auslegung; Fortgeltung; räumlich; Wirksamkeit; Bestandskraft; Nichtigkeit; Zuständigkeit; Rechtsstaatlichkeit; verfassungsmäßige Ordnung; Kernbereich)

1. Die DDR-Sammlungs- und Lotterieverordnung statuierte kein zusätzliches Genehmigungserfordernis zu einer Erlaubnis zum Abschluss von Sportwetten nach dem DDR-Gewerbe-gesetz (Abgrenzung zu OLG Köln, Urt. v. 12. 3. 1999 – 6 U 195/97 – GRUR 2000, 533).

2. Zur räumlichen Fortgeltung einer solchen Gewerbeerlaubnis.

ThürOVG, Urteil vom 20. 5. 2005 – 3 KO 705/03 – (1. Instanz: VG Gera, Urteil vom 30. 8. 2000 – 1 K 1271/96.Ge – nachgehend BVerwG, Beschluss vom 20. 10. 2005 – 6 B 52.05 –)

#### 631 Erschließungsbeitragsrecht

BauGB § 242 Abs. 9 Satz 1, Satz 2; ThürKAG § 7 Abs. 1 Satz 1 (Erschließungsbeitrag; Beitrittsgebiet; 3. 10. 1990; Straße; erstmalige Herstellung; Ausbauprogramm; Planung; schriftlich; örtliche Ausbauepflogenheiten; ortsüblich; Herstellungsmerkmale; Durchschnitt; Ausbaustandard; Beitragsrecht)

1. Ein „Ausbauprogramm“ ist eine Planung, in der die Herstellungsmerkmale der Straße schriftlichen Niederschlag gefunden haben, aktenkundig oder verkörpert sind und anhand dessen nachvollzogen werden können.

2. Nach Wortlaut und Zweck des § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB liegt es nahe, zunächst festzustellen, ob ein schriftlich manifestiertes Ausbauprogramm vorliegt; wenn ein solches nicht existiert oder nicht aufgefunden werden kann, ist ersatzweise zu prüfen, ob die Erschließungsanlage bzw. Teile davon den örtlichen Ausbauepflogenheiten entspricht. Ist mithin der genaue Abgleich mit einer schriftlich niedergelegten Planung nicht möglich, wird das technische Ausbauprogramm durch die örtlichen Ausbauepflogenheiten als gleichwertiger Prüfungsmaßstab für die erstmalige Herstellung substituiert.

3. Unter dem Begriff „örtlich“ sind grundsätzlich die Ausbauepflogenheiten des gesamten Ortes zu verstehen.

4. Das Tatbestandsmerkmal der „örtlichen Ausbauepflogenheiten“ als Ersatz für eine nicht mehr vorhandene Planung zwingt nicht dazu, nur einen einzigen durchschnittlichen Ausbaustandard als üblich anzunehmen.

5. Für eine Differenzierung der örtlichen Ausbauepflogenheiten können auch Funktion und Bauzeit der Straße von Bedeutung sein.

ThürOVG, Beschluss vom 27. 4. 2006 – 4 EO 1089/04 – (1. Instanz: VG Weimar, Beschluss vom 19. 5. 2004 – 3 E 383/02.We –)

#### 782 Personalvertretungsrecht der Länder

BPersVG §§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, 107; ThürHG-2003/2004 § 10 Abs. 1 (Auflösungsantrag; Weiterbeschäftigung; Jugend- und Auszubildendenvertretung; Unzumutbarkeit; Beschäftigungssituation; Anstellungskörperschaft; Ausbildungsdienststelle; allgemeiner Einstellungsstopp; Ausnahmen; Verwaltungspraxis)

1. Der Weiterbeschäftigungsanspruch aus § 9 Abs. 2 BPersVG besteht nicht landesweit, sondern grundsätzlich nur gegenüber der Dienststelle oder Einrichtung des Landes, bei der das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung seine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz erhalten hat, es sei denn, der Arbeitgeber pflegt Auszubildende, welche er bei der Ausbildungsstätte nicht weiterbeschäftigen kann, bei anderen Dienststellen seines Zuständigkeitsbereichs einzustellen (im Anschluss an BVerwG, B. v. 1. 11. 2005 – 6 P 3.05).

2. Ein allgemeiner Einstellungsstopp führt zur Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung, wenn dieser auf haushaltsrechtlichen Vorgaben beruht, der darauf gestützte Erlass auch im Hinblick auf zugelassene Ausnahmen eindeutig und klar gefasst ist und die Verwaltungspraxis dieser Erlasstage entspricht.

ThürOVG, Beschluss vom 20. 12. 2005 – 5 PO 1488/04 – (1. Instanz: VG Meiningen, Beschluss vom 4. 8. 2004 – 3 P 50009/03.Me –)

## 840 Kindergartenrecht, Heimrecht

GG Art. 28 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 1, 74 Nr. 7; ThürVerf Art. 91; SGB VIII §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 3, 26 Satz 1, 69, 74, 74 a, 75 Abs. 1, 78 a, 90; ThürKJHAG §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1; ThürKitaG i. d. F. vom 25. 7. 1991 §§ 1 Abs. 5, 4 Abs. 1, Abs. 2, 14, 21, 22 Abs. 2, 25 Abs. 2, Abs. 4, 29 Abs. 3; ThürKO §§ 1 Abs. 2, 71 Abs. 1 Nr. 1, 73 Abs. 1 Nr. 3, 86, 87 Abs. 3, 114; VwGO §§ 113 Abs. 5, 124 Abs. 1, 124 a Abs. 2 Satz 1 (Kindergarten; Kindertagesstättenplätze; Sachkostenzuschuss; Wohnsitzgemeinde; Bedarfsplan; kreisangehörige Gemeinde; Aufgabenübertragung; Trägerschaft; kommunaler Träger; freier gemeinnütziger Träger; freier Träger; juristische Person; Freiwilligkeit; Bedarfsplan; Gewinnerzielung; kommunale Eigengesellschaft; Auslegung; Aufgabenwahrnehmung; eigener Wirkungskreis; überörtliche Angelegenheiten; Gebietskörperschaft; öffentliche Fürsorge; konkurrierende Gesetzgebung; Landesrechtsvorbehalt; öffentliche Jugendhilfe; örtliche Trägerschaft; Anerkennung; Tatbestandswirkung; Feststellungswirkung; Bindungswirkung; Finanzierungssystem; Aufgabenübertragung; Antrag; wirtschaftliche Tätigkeit; Handlungsform; gGmbH; Verwaltung im funktionalen Sinn; Gesellschaftsvertrag)

1. Als Gebietskörperschaft, der Aufgaben der Jugendhilfe als örtlicher Träger übertragen sind, kann der Landkreis nicht zugleich freier gemeinnütziger Träger sein; dies gilt unabhängig von der privatrechtlichen Handlungsform, in der er sich betätigt (hier gGmbH).

2. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII entfaltet eine Bindung in der Form der Tatbestandswirkung nur für den Bereich des SGB VIII.

3. Die bundesrechtlichen Regelungen in §§ 69 ff. SGB VIII zur Trägerstruktur der Jugendhilfe und zur Behördenorganisation bilden einen abschließenden Gestaltungsrahmen, sofern der Landesgesetzgeber auf eine Übertragung von Aufgaben i. S. d. § 69 Abs. 2 SGB VIII verzichtet hat.

4. Durch § 22 Abs. 2 ThürKitaG wird den Gemeinden nur die Wahrnehmung, Kindergartenplätze in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen, auferlegt; eine über eine solche Wahrnehmungs-Zuständigkeit hinausgehende Aufgabenverlagerung liegt darin nicht.

ThürOVG, Urteil vom 23. 2. 2006 – 3 KO 237/05 – (1. Instanz); VG Weimar, Urteil vom 14. 12. 2004 – 8 K 1906/02. We –

## Verwaltungsgericht Weimar

### 320 Gewerberecht

VwGO §§ 80, 80 a; LadSchlG §§ 3 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 (Allgemeinverfügung; Betroffenheit; Feststellungsantrag; individuell; Ladenöffnungszeiten; Ladenschlusszeiten; Prognose; Rechtsschutzinteresse; Verlängerung; Wahrscheinlichkeit; Weltmeisterschaft)

Begehrt ein Antragsteller die gerichtliche Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen eine Allgemeinverfügung (hier im Zusammenhang mit einer landesweiten Verlängerung der Ladenschlusszeiten für den Zeitraum der Fußball-Weltmeisterschaft), so setzt das notwendige Rechtsschutzinteresse für diesen Antrag eine individuelle Betroffenheit des Antragstellers voraus.

VG Weimar, Beschluss vom 8. 6. 2006 – 5 E 758/06. We –

### 320 Gewerberecht

GG Art. 19 Abs. 4; VwGO §§ 80, 80 a; LadSchlG §§ 3 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 (Allgemeinverfügung; Ausnahme; Betroffenheit; Feststellungsantrag; individuell; Ladenöffnungszeiten; Ladenschlusszeiten; „öffentliches Interesse“; Prognose; Suspensiveffekt; Teilbarkeit; Verlängerung; Weltmeisterschaft)

1. Auch die Verschaffung eines Einkaufserlebnisses kann grundsätzlich ein öffentliches Interesse i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zur Verlängerung von Ladenöffnungszeiten begründen.

2. Erforderlich ist, dass größere Menschenmengen aus Gründen, die nicht in der verlängerten Öffnungszeit selbst liegen, außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unterwegs sind und zu erwarten ist, dass sie eine Einkaufsmöglichkeit nachfragen.

3. Jedenfalls in den Fällen, in denen sich eine Allgemeinverfügung als Bündelung von Verwaltungsakten darstellt, von denen jeder für sich Bestand haben kann, tritt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur zugunsten desjenigen Betroffenen ein, der den Rechtsbehelf eingelegt hat (im Anschluss an OVG Greifswald, Beschl. v. 22. 12. 1999, GewArch 2000, 109, entgegen OVG Magdeburg, Beschl. v. 16. 10. 2002, GewArch 2003, 385).

VG Weimar, Beschluss vom 8. 6. 2006 – 8 E 759/06. We –

## 600 Abgabenrecht

EGBGB Art. 233 §§ 2 b, 4; ZGB-DDR §§ 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294; LPGG 1982 § 27; ThürKAG § 7 Abs. 10 (Persönliche Beitragspflicht; dingliches Nutzungsrecht; Gebäudeeigentum)

Zur Frage der persönlichen Beitragspflicht bei kraft § 27 DDR-LPGG entstandenem Gebäudeeigentum (im Anschluss an OVG Magdeburg, Beschl. v. 6. 3. 2000 – B 2 S 285/99 –).

VG Weimar, Beschluss vom 12. 1. 2006 – 3 E 857/05. We –

## NEUES AUS DEM LANDTAG

### Beschlüsse der 40. und 41. Plenarsitzung am 8. und 9. 6. 2006

Der Landtag hat in seiner 41. Sitzung am 9. 6. 2006 gemäß Art. 103 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof Herrn Staatssekretär Manfred Scherer mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags zum Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs gewählt.

## PERSONALIA

### Neue Präsidenten bei den Verwaltungsgerichten

#### Herr Obhues neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Gera

In einer Feierstunde im Naturkundemuseum in Gera am 21. 6. 2006 ist Herr Obhues als neuer Präsident des VG Gera eingeführt worden. Herr Obhues wurde am 11. 8. 1965 in Erwitte/Westfalen geboren. Von 1972 bis 1985 besuchte er die Schule und studierte nach seinem Grundwehrdienst von 1986–1992 an der Universität in Münster Rechtswissenschaften. Die 1. juristische Staatsprüfung legte er 1992 in Hamm und die 2. juristische Staatsprüfung 1996 in Düsseldorf ab. Von 1992 bis 1995 war er wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Wirtschaftsverwaltungsrecht der Universität in Münster. Am 31. 8. 1999 wurde er als Richter auf Probe mit einem Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht in Jena ernannt und gleichzeitig an das Verwaltungsgericht Weimar abgeordnet. Seine Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit als Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Weimar erfolgte am 10. 5. 2000. Vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 war er Referatsleiter im Justizprüfungsamt, ab 1. 1. 2002 Referatsleiter für Grundsatzfragen im Ministerbüro des Thüringer Justizministeriums und danach vom 16. 4. 2002 bis 31. 12. 2003 Leiter des Minister- und Staatssekretärbüros. Vom 1. 1. 2004 bis 31. 3. 2006 bekleidete er das Amt des Direktors am Amtsgericht Artern. Nach einmonatiger Tätigkeit als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Meiningen ist er seit 1. 5. 2006 Präsident des Verwaltungsgerichts Gera. Dort ist er neben seiner Funktion als Behördenleiter Vorsitzender der 1. Kammer, die sich mit Verfahren aus dem Beamten-, Versammlungs-, Polizei-, Subventions-, Landwirtschafts- und Wasserrecht beschäftigt. Daneben ist Herr Obhues Mitglied des Thüringer Justizprüfungsamts.

## Dr. Gülsdorff neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Meiningen

Am 28. 6. 2006 ist Herr Dr. Friedrich-Wilhelm *Gülsdorff* als neuer Präsident des VG Meiningen feierlich in sein Amt eingeführt worden. Herr *Dr. Gülsdorff* wurde am 1. 7. 1946 in Göttingen geboren. Seine Schul- und Militärzeit leistete er in Schleswig-Holstein ab. Er studierte in Hamburg, Berlin und Würzburg. In Würzburg war er Rechtsreferendar. Dort promovierte er mit einer rechtsgeschichtlichen Arbeit zum Jagdrecht. Ab 1974 war er als Regierungsrat in der bayerischen inneren Verwaltung (Regierung von Mittelfranken und Abteilungsleiter beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt) tätig. Von 1978 bis 1993 war er Richter am Verwaltungsgericht in Würzburg, danach bis Ende 2000 am Verwaltungsgericht Meiningen, zuletzt als Vizepräsident. Ab 1. 1. 2001 war er zunächst amtierender Präsident des VG Gera, ab 1. 10. 2002 Präsident. Seit 1. 5. 2006 ist er Präsident des Verwaltungsgerichts Meiningen. Neben seiner Funktion als Behördenleiter ist er Vorsitzender der 3./4. und 8. Kammer. Zu den Rechtsgebieten gehören: Asyl-, Kommunalabgaben- und Personalvertretungsrecht. Herr *Dr. Gülsdorff* hat sich über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus engagiert als: Pressereferent des Gerichts, Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften, Prüfer im 1. und 2. juristischen Staatsexamen seit 1980 und durch umfangreiche Unterrichtstätigkeit im öffentlichen Recht, darunter zeitweilige Dozententätigkeit an der TU Ilmenau. Er ist verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Töchtern.

Ich wünsche den beiden Kollegen in ihren neuen Ämtern alles Gute.  
*Dr. Hartmut Schwan, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts*

## Symposium an der Universität Münster

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 16. 10. 2006 ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Bestandsschutz bei Gewerbebetrieben – Vorgaben des Baurechts und Verfassungsrechts“.

Zur Thematik referieren

- Universitätsprofessor Dr. Michael *Brenner*, Friedrich-Schiller-Universität Jena: „Verfassungsrechtliche Vorgaben zum Bestandsschutz“;
- Ministerialrat Henning *Jäde*, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München: „Bestandsschutz im Bauplanungsrecht“;
- Professor Dr. Karsten-Michael *Ortloff*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin: „Bestandsschutz im Bauordnungsrecht“;
- Tim *Uschkereit*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster: „Vergleich des Bestandsschutzes im Baurecht und im Immissionsschutzrecht“.

Ein Einführungsstatement wird u. a. gehalten von Walter *Bourichter*, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Münster.

Auskünfte und Anmeldungen beim Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12–13, 48143 Münster, Tel.: 02 51 83-2 97 81, Fax: 02 51 83-2 97 90, E-Mail: [zir@uni-muenster.de](mailto:zir@uni-muenster.de), [www.uni-muenster.de/jura.zir](http://www.uni-muenster.de/jura.zir). Es wird ein Kostenbeitrag von 60 € erhoben.

## VERANSTALTUNGEN

### Speyerer Vergaberechtstage 2006

Im Rahmen der Speyerer Vergaberechtstage 2006 werden am 21. und 22. 9. 2006 Praktiker aus allen mit dem Vergabewesen verbundenen Bereichen sowie Wissenschaftler aktuelle Fragen des Vergaberechts analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten. Als Referenten werden erfahrene Praktiker sowie Wissenschaftler zur Verfügung stehen.

Als Themen sind u. a. geplant:

- Die Umsetzung der Vergabekoordinierungsrichtlinien in Deutschland
- Die Umsetzung der EG-Vergabekoordinierungsrichtlinien im spanischen Recht
- Lücken und Mängel bei der Umsetzung der Vergabekoordinierungsrichtlinien
- Neues zu den In-House-Geschäften
- Ausschreibungspflichtigkeit von Finanzierungsleistungen
- Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen
- Unvollständige Angebote
- Korruption in der Auftragsvergabe
- Vergaberechtliche Dokumentations-, Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten
- Beschaffung durch Rahmenvereinbarungen
- Rechtliche Anforderungen an Unterschwellenvergaben unterhalb von Wertgrenzen
- Gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen zur Vergabe unterhalb der Schwellenwerte
- Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte
- Ausschreibungen in der Arbeitsförderung
- Beschaffungen im Rahmen der Sozialhilfe
- Ausschreibungen durch die gesetzlichen Krankenversicherungen
- Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen

*Auskünfte und Anmeldung:* Univ.-Prof. Dr. Jan *Ziekow*, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Postfach 14 09, 67324 Speyer, Tel. 0 62 32/6 54-3 60, Fax -4 21, E-Mail: [ziekow@dhw-speyer.de](mailto:ziekow@dhw-speyer.de), Internet: [www.dhw-speyer.de](http://www.dhw-speyer.de).

## INFORMATIONEN

### Fortbildung in Justizberufen in der EU

Für die Fortbildung von Richtern, Staats- und Rechtsanwältinnen stellt die Kommission seit vielen Jahren über diverse Programme Finanzmittel bereit. Infolge der jüngsten Entwicklungen im Europäischen Rechtsraum (europäischer Haftbefehl, Einbringung einer europäischen Komponente in das Familienrecht bzw. das Zivilrecht insgesamt) müssen die Vertreter der Justiz ihre Kenntnisse jedoch fortlaufend auffrischen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen soll außerdem dazu führen, dass ein heute in Helsinki ergangenes Urteil schon morgen in Porto oder Ljubljana vollstreckbar ist. Zum Zwecke der Vertrauensbildung ist es daher wichtig, dass die wechselseitige Kenntnis der Rechtsordnungen verbessert wird. Hier hat die Fortbildung eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Vizepräsident Franco *Frattini*, EU-Kommissar für Justiz, Freiheit und Sicherheit, sagte: „Als Richter und angesichts der Komplexität von grenzüberschreitenden Fällen weiß ich, wie wichtig eine angemessene Ausbildung und Kenntnis der verschiedenen gesetzlichen und gerichtlichen Rahmenbedingungen in der EU ist. Austauschprogramme für Juristen sind dafür ein gutes Mittel. Für mich ist die Voranbringung dieses Prozesses auf europäischer Ebene deshalb von größter Bedeutung.“

Am 29. 6. 2006 hat die Kommission daher eine Mitteilung über die Fortbildung von Vertretern der Justizberufe in der EU angenommen. Angestrebt wird eine Aufstockung der Mittel für derartige Fortbildungsmaßnahmen auf europäischer Ebene, auch wenn die Verantwortung hierfür natürlich in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt. Die EU unterstützt bereits seit mehreren Jahren die Fortbildung von Richtern, Staats- und Rechtsanwältinnen in Rechtsfragen mit europäischem Bezug. Allerdings sind die bisherigen Maßnahmen noch unzureichend.

Die Herausbildung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ist ein zentrales Thema im Haager Programm zur Stärkung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU, das deshalb eine Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen für Vertreter der Justiz fordert.

Allerdings bestehen zwischen den Aus- und Fortbildungssystemen der Mitgliedstaaten große Unterschiede, die Ausdruck der unterschiedlichen Traditionen im Rechtssystem und Justizwesen der Mitgliedstaaten sind. Es ist keinesfalls Sache der EU, sich in die Organisation der Ausbildung einzumischen. Damit das gegenseitige Vertrauen wächst, muss jedoch



## Fortsetzung von Seite IV

mehr in die Aus- und Fortbildung investiert werden. Richter, Staats- und Rechtsanwälte müssen in den Genuss erstklassiger und gleichwertiger Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen kommen können.

Die Maßnahmen sollten sich vor allem auf drei Bereiche konzentrieren:

- Verbesserung des Wissens über die Rechtsinstrumente der Union,
- Vertiefung der Kenntnisse über die Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten und
- Förderung von Fremdsprachenkenntnissen.

Zu diesem Zweck müssen verschiedene didaktische Mittel eingesetzt werden, darunter auch die Förderung des Austauschs zwischen Vertretern der Justiz. Ein entsprechendes Programm wurde bereits letztes Jahr aufgelegt. Franco *Frattini* gab am Tag der Annahme der Mitteilung in den Räumen des Europäischen Netzes für die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) im Beisein des Präsidenten des Obersten Beirats der belgischen Richterschaft, des Generalsekretärs des Obersten Beirats der italienischen Richterschaft und des ehemaligen Direktors der französischen Ecole Nationale de Magistrature den Startschuss für das zweite Austauschprogramm für Richter und Staatsanwälte.

Außerdem möchte die Kommission die Partnerschaft mit Ausbildungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene ausbauen und deren Vernetzung fördern. Unterstützt werden soll vor allem das derzeitige Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten. Ganz im Sinne dieser Politik sollen auch im Rahmen der neuen Finanzprogramme, vor allem des Programms „Grundrechte und Justiz“, mehr Mittel für die Ausbildung von Vertretern der Justizberufe zur Verfügung gestellt werden.

## Europäische Online-Akademie

Am 15. 10. 2006 beginnt das neue akademische Jahr der Europäischen Online-Akademie (EOA), die vom Centre International de Formation Européenne (Nizza/Berlin), vom Jean-Monnet-Lehrstuhl für Politikwissenschaft der Uni Köln sowie weiteren Partnern organisiert wird. Die EOA bietet ein inhaltliches Angebot, das E-Learning mit sog. Face-To-Face-Workshops (u. a. in Berlin) verbindet und somit auch vereinbar ist mit fortlaufenden beruflichen Tätigkeiten. Das Programm richtet sich an Akademiker, Postgraduierte und Angestellte, die in öffentlichen Verwaltungen, Ministerien bzw. öffentlichen und privaten Institutionen arbeiten und fundiertes Wissen zur europäischen Integration benötigen.

Anmeldeschluss ist der 15. 9. 2006. Weitere Informationen im Internet unter [www.eu-online-academy.org](http://www.eu-online-academy.org).

## Bundesweite Daten ab Kreis- bzw. Gemeindeebene

Die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jährlich herausgegebene CD-ROM „Statistik regional 2005“ ist ab sofort erhältlich. Nach Angaben des Statistischen Landesamts erfolgt der regionale Nachweis für die mehr als 100 Tabellen mit rd. 1 100 statistischen Merkmalausprägungen aus einer Datenbank für die kreisfreien Städte und Kreise, ggf. deren Regierungsbezirke, das Bundesgebiet sowie für alle Bundesländer. Zur besseren Orientierung enthält die CD-ROM eine Übersichtskarte mit der administrativen Gebietsgliederung Deutschlands als PDF-Datei.

Das umfassendste Offline-Angebot an regionalstatistischen Informationen – im Regelfall als Zeitreihen für die Jahre 1995 bis 2003 – erstreckt sich über Themenbereiche wie Gebiet und Bevölkerung, Bildung, Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Bauwirtschaft, Gebäude und Wohnungen, Umwelt,

Fremdenverkehr, Verkehr, Jugendhilfe, Öffentliche Finanzen, Wahlen bis hin zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Ebenfalls in einer Neuauflage erschienen ist die CD-ROM „Statistik lokal 2005“ mit bundesweiten Ergebnissen – überwiegend für das Berichtsjahr 2003 – ab der Gemeindeebene. Gegenüber der letzten Ausgabe wurde das Informationsangebot nochmals erweitert und bietet in 27 Tabellen einen Querschnitt aus wichtigen Bereichen der amtlichen Statistik. Bestellungen sind zu richten an das Statistische Landesamt.

## HINWEISE

### Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

#### Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW)

Heft 7/2006

*Henneke*, Zukunftsanforderungen an kommunale Verwaltungsstrukturen – Aufgabenkritik, demografischer Wandel, öffentliche Finanzkrise, europarechtliche Einwirkungen und technische Optionen – 249  
*Dreier/Engel/Pietrzak*, Der Dispens von zwingenden Rechtsvorschriften in der Planfeststellung – 265

#### Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 11/2006

*Schmehl*, Zur Bestimmung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung – 325

*Martini*, Der Grundsteuererlass nach § 33 GrStG bei auf Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse beruhenden Ertragsänderungen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – 329

Heft 12/2006

*Grziwotz*, Zur Vertretung kommunaler Körperschaften in der kommunalen GmbH – 357

*Meermagen*, Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 5. bis 8. Oktober 2005 in Frankfurt am Main zum Thema „Kultur und Wissenschaft“ (Tagungsbericht) – 359

#### Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)

Heft 7/2006

*Reffken*, Die „Zweistufigkeit der Verwaltung“ in Niedersachsen – Eine kritische Bestandsaufnahme am Beispiel der Wasserwirtschaftsverwaltung – 177

*Ipsen*, Der „materielle Hochschullehrerbegriff“ – Rechtsfragen und Strukturprobleme – 185

#### Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)

Heft 7/2006

*Zilkens*, Datenschutz in der Schule – dargestellt am Beispiel des neuen Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen – 241

*Janz*, 1 : 0 für private Wettanbieter? – Die Sportwettenentscheidung des BVerfG v. 28. 3. 2006, 1 BvR 1054/01 – 248

#### Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)

Heft 7/2006

*Künzler*, Bestenause in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes – 153

## Impressum

### Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)

#### Redaktion

*Dr. Hartmut Schwan*, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, Schubertstr. 5, 99423 Weimar, Tel. (0 36 43) 40 10 92, Fax 40 11 15.

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Prüfungstermine gefertigten Musterlösungen dar; die Redaktion übernimmt für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den »Thüringer Verwaltungsblättern« zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden.

#### Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeiche-

rung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

#### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Postfach 136, 99402 Weimar; Telefon (0 36 43) 5 38 10; Telefax (0 36 43) 5 37 21; [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de).

#### Anzeigenverwaltung

AWG Agentur für Verlags- und Wirtschaftswerbung GmbH, Barbarossastraße 21, 63517 Rodenbach; Telefon (0 61 84) 95 08-0, Telefax (0 61 84) 5 45 24.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil** Roland Schulz.

Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. 1. 2004 ist zurzeit gültig.

**Erscheinungsweise** am 3. jeden Monats.

Jahresbezugspreis: EUR 171,60 für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) EUR 129,- einschl. Versandkosten, Einzelheft EUR 17,- zzgl. Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

#### Herstellung

Maurer Druck und Verlag, 73312 Geislingen.